

**BEBAUUNGSPLAN „HINTERE ANWAND“
IN DER GEMEINDE NONNWEILER, ORTSTEIL SITZERATH
MIT PARALLELER TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**BEKANNTMACHUNG DER AUFHEBUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES
ZUM BEBAUUNGSPLAN „HINTERE ANWAND“ VOM 23.08.2018**

Am 23.08.2018 hat der Rat der Gemeinde Nonnweiler die Aufstellung des Bebauungsplans „Hintere Anwand“ im beschleunigten Verfahren gem. gemäß § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB beschlossen.

Ziel der Planung war es, neue Wohnbauflächen planungsrechtlich zu sichern, um dem bestehenden Mangel an verfügbaren Baulücken entgegenzuwirken.

Zwischenzeitlich hat der Bebauungsplan bereits die Verfahrensschritte der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchlaufen.

Aufgrund offener Fragen hinsichtlich der Lage der internen Erschließungsfläche sowie der Berücksichtigung des Schallschutzes in Bezug auf die angrenzende Sportanlage des FSV Sitzerath 1920 e.V. konnte der Bebauungsplan zunächst nicht als Satzung beschlossen werden.

Zur schalltechnischen Bewertung der östlich angrenzenden Flächen des FSV Sitzerath 1920 e.V. erarbeitete das Fachbüro Konzept dB plus GmbH mehrere Lösungsvorschläge, wie sich die geplante Wohnbebauung mit dem Sportplatzbetrieb vereinbaren lässt. Favorisiert wurde letztlich eine kombinierte Lösung: Einerseits wird im Bebauungsplan eine Verschiebung und Verkleinerung der Baufenster vorgesehen, um die von Lärmbelastung betroffenen Bereiche zu meiden. Andererseits soll eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nonnweiler und dem FSV Sitzerath abgeschlossen werden, um den Spielbetrieb rechtssicher zu regeln und gleichzeitig die schalltechnische Verträglichkeit sicherzustellen.

Zwischenzeitlich wurde jedoch der § 13b BauGB mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juli 2023 für unionsrechtswidrig erklärt. Infolgedessen wurde die Vorschrift zum 1. Januar 2024 durch den Gesetzgeber aufgehoben. Mit § 215a BauGB wurde eine Übergangsregelung geschaffen, um bis zum 31. Dezember 2024 Planungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen zu heilen. Da der Bebauungsplan „Hintere Anwand“ innerhalb dieser Frist jedoch nicht zur Satzung gebracht werden konnte, ist eine Fortführung des Verfahrens nach § 13b bzw. § 13a BauGB nicht mehr möglich.

Der Aufstellungsbeschluss vom 23.08.2018 wurde daher vom Rat der Gemeinde Nonnweiler am 03.07.2025 aufgehoben.

Nonnweiler, 04.07.2025

Der Bürgermeister